Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Dezember 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Neueinschätzung der Gebäude betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. November 1900.)

Den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 8. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 289) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in § 1 des Statuts der Großherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule dahier erwähnte besondere Abtheilung für bakteriologische Untersuchungen mit Wirkung vom 1. Januar 1901 an als solche aufgehoben wird, daß aber auch künftighin bakteriologische Untersuchungen von Wasser bei der Großherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation ausgeführt werden.

Karlsruhe, den 23. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Höflin.

Verordnung.

(Vom 1. Dezember 1900.)

Die Neueinschätzung der Gebäude betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), wird Nachstehendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Neueinschätzung der Gebäude erfolgt gemarkungsweise unter Leitung der Steuerdirektion.

Mit deren Vornahme ist alsbald zu beginnen.

§ 2.

In der Regel soll der Steuerkommissär zum Vorsitzenden der Schätzungskommissionen seines Bezirks ernannt werden; Abweichungen hievon sind aus besondern Gründen zulässig.

Die Steuerdirektion wird für gehörige Unterweisung der Steuerkommissäre Sorge tragen. Dieselben haben in Zweifelsfällen die Ansicht der Steuerdirektion einzuholen.

§ 3.

Die größern Städte werden durch die Steuerdirektion nach Bedarf in mehrere Schätzungsdistrikte eingetheilt; für jeden derselben wird eine Schätzungskommission gebildet.

Die Steuerdirektion bestimmt die Zahl der Schätzer und der erforderlichen Ersatzmänner; in der Regel sollen jeder Kommission zwei Schätzer und ein Ersatzmann zugetheilt werden.

§ 4.

Die Steuerdirektion bestimmt, in welcher Reihenfolge mit der Neueinschätzung in den einzelnen Gemarkungen oder städtischen Distrikten begonnen werden soll.

II. Die Schätzungskommissionen.

a. Deren Bildung.

§ 5.

Der Steuerkommissär macht dem Bezirksamt oder, falls sich der Bezirk des Steuerkommissärs über mehrere Amtsbezirke erstreckt, den betheiligten Bezirksämtern von der durch die Steuerdirektion festgesetzten Zahl der Schätzer und der etwa getroffenen Distriktseintheilung Mittheilung.

Das Bezirksamt fordert die Gemeinderäthe seines Bezirks zum Vorschlag der erforderlichen Anzahl von Schätzern und Ersatzmännern auf und hört den Steuerkommissär über die gemachten Vorschläge. Sämmtliche Schätzer werden vom Bezirksrath ernannt.

Die Thätigkeit einer Schätzungskommission erstreckt sich auch auf diejenigen abgesonderten Gemarkungen, welche dem Schatzungsrath der Gemeinde, für welche sie ernannt ist, zugewiesen sind. Ist für eine abgesonderte Gemarkung ausnahmsweise ein besonderer Schatzungsrath gebildet, so werden für sie besondere Schätzer auf Vorschlag des Verwaltungsraths und in dessen Ermangelung des Stabhalters bestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6.

Zu Schätzern können außer geprüften Bau- oder Werkmeistern auch sonstige Bauverständige gewählt werden. Wenn es ohne Schädigung ihrer sonstigen amtlichen Thätigkeit möglich ist, soll mindestens ein Schätzer den zu sonstigen Gebäudeschätzungen irgend welcher Art amtlich berufenen Personen entnommmen werden.

Wenn thunlich, soll ein Schätzer in der Gemeinde beziehungsweise dem Schätzungsdistrikte, in der die Schätzung vorzunehmen ist, wohnhaft sein; der andere soll aus einer auswärtigen Gemeinde beziehungsweise einem andern Distrikte entnommen werden.

Die Schätzer können für mehrere Gemarkungen als Kommissionsmitglieder bestellt werden.

Personen, welche in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können nicht gleichzeitig Mitglied einer Schätzungskommission sein.

§ 7.

Die Schätzer werden vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet, soweit sie nicht etwa schon nach den Bestimmungen dieser Verordnung für andere Bezirke, Gemarkungen oder Distrikte vereidigt worden sind.

§ 8.

Die Enthebung eines Schätzers wird von dem Bezirksrath ausgesprochen, wenn seine Befähigung unverkennbar unzureichend befunden wird oder wenn seine Unparteilichkeit aus erheblichen Gründen in Zweifel zu ziehen ist oder wenn sonst Umstände obwalten, welche entschieden geeignet sind, ihm das Vertrauen seiner Mitbürger oder der Staatsbehörde zu entziehen, oder wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche ihm den rechtzeitigen Vollzug seines Auftrags unmöglich machen.

Vor der Enthebung sind diejenigen Behörden beziehungsweise Beamten zu hören, welchen eine Mitwirkung bei der Ernennung des betreffenden Schätzers zusteht, sofern sie nicht selbst den Antrag auf Enthebung gestellt haben.

b. Thätigkeit der Schätzungskommissionen.

§ 9.

Der Vorsitzende der Schätzungskommission ladet die Schätzer zu den erforderlichen Terminen, wenn sie nicht in einem Termine selbst mündlich festgesetzt werden, schriftlich mit der Aufforderung ein, ihm im Falle der Verhinderung alsbald Anzeige zu machen, widrigenfalls der Nichterscheinende die Tragung der durch sein unentschuldigtes Ausbleiben veranlaßten Kosten zu gewärtigen habe.

Ist zufolge einlaufender Anzeige ein Schätzer auf kürzere Zeit verhindert, so wird der Vorsitzende den Ersatzmann einberufen. Bei dessen gleichzeitiger Verhinderung oder der Verhinderung von zwei oder mehr Schätzern ohne die ausreichende Zahl von Ersatzmännern wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

er einen spätern Termin anberaumen. Bei längerer oder unbestimmter Dauer der Verhinderung ist nach § 8 und §§ 5—7 dieser Verordnung zu verfahren.

Die Kommission ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und sämmtlicher Mitglieder beziehungsweise Ersatzmänner beschlußfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Im ersten Termine belehrt der Vorsitzende die Schätzer über die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1900, dieser Verordnung und der Dienstanweisung.

§ 11.

Die Einschätzung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 20, 23 und 24 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 9. August 1900 und den in §§ 12—15 dieser Verordnung gegebenen Erläuterungen.

Von der Einschätzung sind die in §§ 21 und 22 des Gesetzes bezeichneten Gebäude und Gebäudetheile auszunehmen. Gebäude, welche nach Erlassung des Gesetzes über die Civilliste aus Grundstocksmitteln derselben erworben oder neu errichtet worden sind, sind nur, wenn sie einem wirthschaftlichen Betriebe, nicht aber, wenn sie Zwecken der Hofausstattung und Hofhaltung dienen, zu veranlagen.

§ 12.

Wesentliche Bestandtheile eines Gebäudes (§ 20 Absatz 2 des Gesetzes) sind die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen, d. h. diejenigen, welche mit dem Gebäude derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden (§§ 93, 94 Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 13.

„Oeffentlichen Zwecken" im Sinne des § 21 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes dient ein Gebäude dann, wenn es Zwecken der Allgemeinheit unmittelbar dient, nicht wenn es erst für später dazu bestimmt ist. Gebäude, welche unmittelbar bestimmten Personen dienen, wie vermiethete Gebäude, sind auch dann nicht von der Veranlagung frei, wenn der Erlös aus denselben öffentlichen Zwecken zugeführt wird. Dienstwohnungen sind in den Fällen des § 21 Absatz 2 des Gesetzes von der Einschätzung frei. Einzelnstehende Bahn-, Straßen- und Brückenwärterhäuschen und ähnliche Gebäude, welche nothwendig sind, um den betreffenden Bediensteten die Ausübung ihres öffentlichen Dienstes möglich zu machen, sind auch dann nicht zu veranlagen, wenn sich darin außer den Dienstwohnungen keine weitern Räume für öffentliche Zwecke befinden.

Als wesentliche Zugehörden der Gebäude im Sinne des § 23 Absatz 2 des Gesetzes gelten diejenigen Plätze oder Gartenanlagen, die regelmäßig mit den Gebäuden zusammen verkauft werden, insbesondere also stets die Vorgärten in den Städten.

§ 14.

Der Steuerwerth der Gebäude ist auf durch hundert theilbare Markbeträge abzurunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

Im Uebrigen sind für die Werthsfestsetzung die Vorschriften der zu erlassenden Dienstanweisung maßgebend. Wegen der Sammlung der Kaufpreise ist die Verordnung vom 20. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 922) zu vergleichen.

§ 16.

Ueber das Ergebniß der Schätzung des Werths der einzelnen Gebäude (einschließlich des Werths des nach § 23 des Gesetzes mitzuveranlagenden Grund und Bodens) wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird.

c. Weiteres Vorverfahren.

§ 17.

Der Vorsitzende der Kommission legt das Protokoll nebst den sonst erwachsenen Akten der Steuerdirektion zur Prüfung vor.

Die Steuerdirektion prüft die Akten in formeller Hinsicht und macht die Kommission auf Fehler und Unrichtigkeiten aufmerksam. Wo in den Städten mehrere Schätzungsdistrikte bestehen, unterzieht sie die Schätzungen in den verschiedenen Distrikten einer Vergleichung und wirkt auf eine thunlichst gleichmäßige Veranlagung in denselben hin.

Die Kommission hat die Beanstandungen der Steuerdirektion zu erledigen und die etwa erforderlichen Berichtigungen des Protokolls vorzunehmen.

§ 18.

Nach erfolgter Richtigstellung des Protokolls theilt der Steuerkommissär dasselbe nebst den weiter zur Auskunftertheilung erforderlichen Materialien dem Bürgermeister mit, welcher das Protokoll während 3 Wochen auf dem Rathhause oder an einem sonst geeigneten Ort in der Gemeinde öffentlich auflegt und dafür Sorge trägt, daß während der Offenlegung den Betheiligten auf deren Ansuchen die erforderlichen Aufschlüsse gegeben werden.

Für die Gemeinde seines Amtssitzes dagegen legt der Steuerkommissär das Protokoll in seinen Diensträumen auf und gibt während der Offenlegungsfrist persönlich oder durch sein Personal den Betheiligten auf Ansuchen die erforderlichen Aufschlüsse.

Der Zeitpunkt der Offenlegung ist durch den Bürgermeister mit der Aufforderung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls innerhalb dieser 3 Wochen schriftlich oder mündlich bei dem Steuerkommissär oder bei dem Rathschreiber anzubringen seien, widrigenfalls spätere Einwendungen nicht mehr zulässig wären.

Die gleiche Bekanntmachung ist einmal durch den Steuerkommissär, welchem der Bürgermeister in den Fällen des Absatz 1 zu diesem Behufe eine Ausfertigung der Bekanntmachung (Absatz 3) mittheilt, in das Amtsverkündigungsblatt einrücken zu lassen. An betheiligte Verrechnungen des Staats, der Standes- und Grundherrn und von Central- und Bezirksfonds,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ferner an die Besitzer betheiligter abgesonderter Gemarkungen geschieht die Benachrichtigung auf schriftlichem Wege.

Die während der Offenlegung mündlich vorgebrachten Einwendungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

III. Beschlußfassung des Schatzungsraths.

§ 19.

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der Schatzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth der einzelnen Gebäude. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen. Dieselben haben kein Stimmrecht; ihre Abwesenheit hindert die Giltigkeit der Beschlußfassung nicht. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden der Kommission, wenn er nicht zugleich der zuständige Steuerkommissär ist.

Auf die Beschlußfassung des Schatzungsraths finden die Vorschriften des § 22 Absatz 2—4 und des § 23 Absatz 1 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

Hält der Schatzungsrath noch nicht alle Punkte für spruchreif, so kann er zunächst Erhebungen jeder Art vornehmen oder durch seine Mitglieder vornehmen lassen. Will er den Werth eines Gebäudes gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

§ 20.

Ueber alle Beschlüsse des Schatzungsraths ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der Regel durch den Steuerkommissär geführt wird. Beschlüsse, durch welche Einwendungen Steuerpflichtiger ganz oder theilweise zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

Etwa vorläufig gefaßte Beschlüsse müssen schließlich endgiltig festgestellt werden.

§ 21.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths nebst den sonst erwachsenen Akten sind durch den Steuerkommissär mit seinen Anträgen der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Genehmigung der Steuerdirektion.

§ 22.

Die Steuerdirektion unterwirft die Beschlüsse des Schatzungsraths einer Prüfung, soweit sie von dem Inhalt des gemäß § 17 richtiggestellten Protokolls der Kommission abweichen, und zieht auch dessen weitere Beschlüsse in Erwägung, wenn durch die Einwendungen der Steuerpflichtigen, die Bemerkungen des Steuerkommissärs oder andere inzwischen zu ihrer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kenntniß gekommene Gesichtspunkte hierzu Veranlassung gegeben ist. Wo sie es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Erhebungen anordnen, insbesondere weitere Sachverständige hören.

Wenn sie hierdurch zu Beanstandungen der Beschlüsse des Schatzungsraths gelangt, so hat sie diesem zunächst Gelegenheit zu weiterer Begründung seiner Ansicht zu geben. Vor Abgabe einer Erklärung kann der Schatzungsrath, wenn er glaubt, daß Einzelinteressen in Frage stehen, die ihm nicht genügend bekannt sind, die einzelnen betheiligten Eigenthümer hören.

Sodann entscheidet die Steuerdirektion nach freier Ueberzeugung über die beanstandeten Beschlüsse des Schatzungsraths, spricht die Genehmigung zu den nicht oder nicht mehr beanstandeten aus und gibt die Akten an den Schatzungsrath zur Kenntnißnahme zurück.

§ 23.

Hierauf stellt der Steuerkommissär denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einwendungen (§ 18 und § 19 Absatz 3 dieser Verordnung) schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist oder bei deren Gebäuden durch die Beschlüsse des Schatzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission schließlich eine Werthserhöhung vorgenommen wurde, den abweisenden beziehungsweise abändernden Beschluß nebst Gründen gegen Bescheinigung zu. Die Zustellung geschieht nach Vorschrift der Verordnung vom 5. März 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 188).

V. Rechtsmittel.

§ 24.

Soweit nach § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 5 des Gesetzes eine Beschwerde zulässig ist, kann diese bei der Berufungskommission oder dem Steuerkommissär schriftlich eingereicht werden.

Auf die Berechnung der Beschwerdefrist findet § 13 der Vollzugsverordnung zum Veranlagungsgesetz vom 3. November d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1030) Anwendung.

§ 25.

Die Berufungskommission kann vor der Entscheidung über die Beschwerde, sofern sie es für erforderlich erachtet, noch weitere Erhebungen veranstalten. Sie kann die von der Steuerdirektion genehmigten Werthe nicht erhöhen.

Ihre Entscheidung erstreckt sich nur auf das Gebäude, hinsichtlich dessen die Beschwerde erhoben ist.

VI. Zusammenstellungen der Steuerwerthe.

§ 26.

Wenn innerhalb der Frist des § 18 des Gesetzes kein Rechtsmittel eingelegt worden ist oder die erhobenen Beschwerden erledigt sind, stellt der Steuerkommissär die gefundenen Steuerwerthe zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Schlußbestimmungen.

§ 27.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Schatzungsraths erhalten für die Besorgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Geschäfte die nach § 1 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897, Seite 2) den Gemeindebeamten zustehenden Gebühren.

Der Vorsitzende der Schätzungskommissionen erhält nach Beendigung der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude im ganzen Schätzungsbezirk — abgesehen von den ihm für auswärtige Geschäfte zustehenden Bezügen — eine nach dem Umfang seiner Arbeit von dem Finanzministerium auf Antrag der Steuerdirektion festgesetzte Vergütung.

Die Mitglieder der Schätzungskommission erhalten die von der Steuerdirektion gemäß § 30 Absatz 2 des Veranlagungsgesetzes für Bausachverständige allgemein festgesetzten Gebühren.

§ 28.

Die erforderliche Dienstanweisung wird von der Steuerdirektion erlassen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.